



# Marktgemeindeamt Fieberbrunn

Bezirk Kitzbühel

6391 Fieberbrunn, Dorfplatz 1

DVR 568.589

e-mail: [gemeinde@fieberbrunn.at](mailto:gemeinde@fieberbrunn.at) <http://www.fieberbrunn.at>

## Bauamt

Ing. Günter Baumann

Tel.: 05354/56203-24

e-mail: [g.baumann@fieberbrunn.at](mailto:g.baumann@fieberbrunn.at)

## Bauverfahren Christine Bendler

Bewilligung Änderungsplan bezüglich Gartenmauer und Retentionsbecken – **Lindauweg 2b**

Aktenzeichen: BV11-III-2024

Datum: 24.09.2024

### Verständigung - Ergebnis der Beweisaufnahme

Wir teilen Ihnen mit, dass in folgender Angelegenheit eine Beweisaufnahme stattgefunden hat:

Frau Christine Bendler, Lindauweg 2b/1, 6391 Fieberbrunn, hat bei der Marktgemeinde Fieberbrunn um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben "Bewilligung Änderungsplan bezüglich Gartenmauer und Retentionsbecken" auf Grundstück Nr. 47/2, EZ 790, KG Fieberbrunn angesucht.

Zur Prüfung, ob die beantragten Baumaßnahmen den geltenden Gesetzen (TBO etc), Verordnungen (Bebauungsplan usw.), Normen (Ö-Normen) und sonstigen technischen Regelwerken (OIB-Richtlinien, TBV, usw.) entsprechen, wurde der hochbautechnische Sachverständige, BM Hans Eder, herangezogen, welcher die vorliegenden Pläne für in Ordnung befunden hat.

Aus verfahrensökonomischen Gründen haben wir uns dazu entschlossen, in diesem Fall keine mündliche Verhandlung abzuhalten. Es wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) in Wahrung des Grundsatzes des Parteienghörs die Möglichkeit der Akteneinsicht und Stellungnahme geboten.

Ergebnis der Beweisaufnahme:

Zusammenfassend wurde seitens der zuständigen Behörde festgestellt, dass das gegenständliche bewilligungspflichtige Bauvorhaben als genehmigungsfähig anzusehen ist und eine bescheidmäßige Erledigung ohne Durchführung einer Bauverhandlung gemäß § 34 TBO erfolgen kann.

**Es steht Ihnen frei, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Bauamt der Marktgemeinde Fieberbrunn aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zu den geplanten Änderungen Einwendungen vorzubringen (mittels schriftlicher Stellungnahme). Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, wird ohne Ihre weitere Anhörung eine bescheidmäßige Entscheidung über die beantragte Änderung erfolgen.**

Der Bescheid wird auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert.

Der Bürgermeister  
Dr. Walter Astner



Dieses Dokument wurde von Dr. Walter Astner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 24.09.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.fieberbrunn.tirol.gv.at](http://www.fieberbrunn.tirol.gv.at)